Hinweise zum Handel und Handhabung pyrotechnischer Erzeugnisse

Bei den allgemein als "Feuerwerksartikel" oder "Feuerwerkskörper" bezeichneten pyrotechnischen Gegenständen handelt es sich um Kleinstfeuerwerk (Klasse I) oder Kleinfeuerwerk (Klasse II).

Der Verkauf dieser Gegenstände darf nur erfolgen, wenn dies der zuständigen Behörde (Ordnungsamt) mindestens 2 Wochen vorher angezeigt wurde. In der Anzeige sind die mit der Leitung des Betriebes oder Zweigstelle beauftragte Person anzugeben.

Pyrotechnische Gegenstände der Klasse I können während des ganzen Jahres, auch an Personen unter 18 Jahre verkauft werden. Dagegen dürfen pyrotechnische Gegenstände der Klasse II nur in der Zeit vom 29. Dezember bis 31. Dezember dem Verbraucher über 18 Jahre überlassen werden. Ist der 28. Dezember ein Donnerstag, Freitag oder Samstag so dürfen pyrotechnische Gegenstände der Klasse II bereits am 28. Dezember verkauft werden.

Die Verwendung (Abbrennen) dieser pyrotechnischen Gegenstände beschränkt sich auf den 31. Dezember bis 1. Januar.

Verkauft werden dürfen nur pyrotechnische Gegenstände der Klassen I und II die von der Bundesanstalt für Materialforschung und - prüfung zugelassen sind. Diese Gegenstände sind mit einer Zulassungsnummer (z.B. BAM - PII -) gekennzeichnet. Der Verkauf pyrotechnischer Gegenstände der Klasse II ist nur innerhalb von Verkaufsräumen gestattet. Aus Kiosken, Fahrzeugen oder Verkaufspassagen ist der Verkauf nicht zulässig. Ebenfalls ist ein Überlassen pyrotechnischer Gegenstände in Selbstbedienung ohne Aufsicht nicht statthaft.

Wer als verantwortliche Person gegen Vorschriften des Sprengstoffgesetzes oder die einschlägigen Rechtsvorschriften verstößt, handelt strafbar bzw. odnungswidrig. Er kann mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe, in besonderen Fällen mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden.

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro geahndet werden.